

- i) Für Bergleute, die 6 und mehr Jahre unter Tage gearbeitet haben bzw. bergmännisch tätig waren, ist eine differenzierte Altersgrenze von weniger als 65 Jahren festzusetzen.
- k) Die Zuschläge für den arbeitsunfähigen Ehegatten ohne eigenen Rentenanspruch sind auf 40 M monatlich zu erhöhen.
2. Bei der Sozialversicherung wird ab 1. Juli 1968 eine freiwillige Versicherung auf Zusatzrente eingeführt.
- Dabei sind folgende Grundsätze zu verwirklichen:
- a) Die Zusatzversicherung umfaßt 2 Tarife:
- freiwillige Versicherung auf zusätzliche Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenrente
 - freiwillige Versicherung auf zusätzliche Alters- und Invalidenrente.
- b) Der Abschluß der Zusatzversicherung ist freiwillig. Die Werkstätigen können den Tarif und die Höhe des Beitrages selbst bestimmen. Dabei sind die vorgesehenen Sätze verbindlich.
- c) Anspruch auf Zusatzrente besteht nach einer Mindestversicherungszeit von 5 Jahren.
- d) Die Höhe der Zusatzrente für weibliche und männliche Versicherte richtet sich nach dem gewählten Tarif und der Höhe der im jeweiligen Lebensalter gezahlten Beiträge.
- e) Für Bürger, die am 1. Juli 1968
- als Männer das 60. Lebensjahr überschritten, jedoch das 64. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
 - als Frauen das 55. Lebensjahr überschritten, jedoch das 59. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- sind Vorzugsbedingungen zu schaffen.
- f) Die Beitragseinnahmen sind zweckgebunden für die Finanzierung der Leistungen dieser Versicherung zu verwenden.
3. Renten, auf die vor dem 1. Juli 1968 Anspruch besteht, werden umgerechnet und erhöht. Dabei sind folgende Grundsätze zu verwirklichen:
- a) Der in der Zeit bis 31. Dezember 1945 erzielte beitragspflichtige monatliche Durchschnittsverdienst ist differenziert aufzuwerten. Die niedrigen Verdienste sind am stärksten aufzuwerten.
- Die Erhöhung ist nach dem aufgewerteten Verdienst und der Anzahl der Arbeitsjahre bis 31. Dezember 1945 vorzunehmen.
- b) Frauen und Invalidenrentner erhalten entsprechend den Grundsätzen für die Weiterentwicklung des Rentenrechts zusätzliche Arbeitsjahre angerechnet.
- c) Für jedes zusätzlich angerechnete Arbeitsjahr ist die Rente um einen Festbetrag zu erhöhen.
- d) Die Mindestalters-, Mindestinvaliden- und Mindestwitwenrenten sowie Mindestunfallrenten nach einem Körperschaden von 667 $\frac{2}{3}$ % und mehr sind auf 150 M monatlich, die Ehegattenzuschläge auf 40 M monatlich zu erhöhen.
- e) Unfall-, und Unfallhinterbliebenenrenten, die nach einem beitragspflichtigen Jahresarbeitsverdienst von weniger als 1440 M berechnet wurden, sind auf der Grundlage von 1440 M neu zu berechnen und zu erhöhen.
- f) Kriegsinvalidenteilrenten sind grundsätzlich von der neuen Mindestrente abzuleiten.
4. Die Leistungen der Sozialfürsorge werden ab 1. Juli 1968 verbessert. Dabei sind folgende Grundsätze zu verwirklichen:
- a) Der Sozialfürsorgesatz für Hauptunterstützungsempfänger ist einschließlich des Zuschlages gemäß Rentenzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 442) auf monatlich HO M zu erhöhen.
- b) Die Sozialfürsorgesätze für mitunterstützte Angehörige sind einschließlich des Zuschlages gemäß Rentenzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 auf 50 M und für mitunterstützte Kinder auf 40 M monatlich zu erhöhen.
- c) Der Höchstsatz der Sozialfürsorgeunterstützung je Familie ist von monatlich 170 M bis 190 M auf monatlich 240 M bis 260 M zu erhöhen.
- d) Zu den Unterstützungssätzen für Hauptunterstützungsempfänger und mitunterstützte Angehörige sind wie bisher Mietbeihilfen und andere Zuschläge zu gewähren.
- e) Die Pflegegeldsätze der Sozialfürsorge sind an die Pflegegeldsätze der Sozialversicherung anzugleichen.
- f) Für Bürger, die keinen Anspruch auf Pflegegeld durch die Sozialversicherung haben, jedoch tagsüber und nachts pflegebedürftig sind, ist von der Sozialfürsorge in Abhängigkeit von der Höhe